

STATUT DER KATHOLISCHEN PRIVAT-UNIVERSITÄT LINZ

Kapitel I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgabe.....	4
§ 3 Fakultäten	4
§ 4 Studien.....	4
§ 5 Studien- und Prüfungsordnungen.....	4
Kapitel II: Leitung der KU Linz	5
§ 6 Magnus Cancellarius.....	5
§ 7 Rektor/in.....	6
§ 8 Vizekanzler/in	8
§ 9 Verwaltungsdirektor/in.....	8
§ 10 Universitätssenat.....	8
§ 11 Plenarversammlungen und Vertretungen.....	10
Kapitel III: Einrichtungen der KU Linz	11
§ 12 Rektorat.....	11
§ 13 Bibliothek.....	11
§ 14 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	12
Kapitel IV: Leitung und Einrichtungen der Fakultäten.....	12
§ 15 Dekan/in	12
§ 16 Vizekanzler/in.....	13
§ 17 Fakultätskollegium.....	13
§ 18 Studiendekan/in.....	15
§ 19 Studienkommissionen	16
Kapitel V: Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz	17
§ 20 Institute.....	17
§ 21 Institutsvorstand	18
§ 22 Institutskonferenz	18
§ 23 Abteilungen	19
Kapitel VI: Lehrende der Universität.....	20
§ 24 Aufgabe und Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen.....	20

§ 25	Universitätsprofessor/inn/en	20
§ 26	Berufung / Berufungskommission.....	21
§ 27	Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en.....	22
§ 28	Honorarprofessor/inn/en.....	22
§ 29	Gastprofessor/inn/en	23
§ 30	Universitätsdozent/inn/en	24
§ 31	Lehrbeauftragte	24
§ 32	Universitätsassistent/inn/en.....	25
§ 33	Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	25
§ 34	Wissenschaftliche Hilfskräfte.....	25
§ 35	Studentische Hilfskräfte.....	25
§ 36	Erlöschen der Lehrbefugnis	25
§ 37	Amtsenthebung	26
Kapitel VII: Studierende		27
§ 38	Arten von Studierenden.....	27
§ 39	Ordentliche Hörer/innen	27
§ 40	Außerordentliche Hörer/innen	28
§ 41	Gasthörer/innen.....	28
§ 42	Studierendenvertretung an der KU Linz	28
Kapitel VIII: Ehrentitel		29
§ 43	Ehrendokorate.....	29
§ 44	Ehrensensator/inn/en	29
Kapitel IX: Schlussbestimmungen		29
§ 45	Änderung des Statuts.....	29

Kapitel I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche

§ 1 Rechtsstellung

(1) Im Auftrag von Papst Johannes Paul II. wurde durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 25. Dezember 1978 die bis ins 17. Jahrhundert zurückreichende philosophisch-theologische Hochschule als Katholisch-Theologische Fakultät nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Rechts errichtet. Mit Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 9. Dezember 2014 wurde das 2005 gegründete „Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie ad instar facultatis“ als „Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft“ errichtet. Dadurch werden neben den bisherigen philosophisch-theologischen Studien und den aus Kunstwissenschaft und Philosophie kombinierten Studien auch eigenständige Studien der Philosophie und der Kunstwissenschaft ermöglicht. Die Bezeichnung der Einrichtung lautet „Katholische Privat-Universität Linz“ (KU Linz).

(2) Das Statut der KU Linz basiert auf der Rechtsgrundlage der einschlägigen Normen des CIC; weiters gelten die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 – unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Differenzierungen für die Fakultäten und Fachbereiche (vgl. Sap.Chr. Art. 66-74, 79-83, 84-87) – samt den Durchführungsverordnungen (Ordinationes) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1979, die Rundschreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zum Bologna-Prozess, die einschlägigen allgemeinkirchlichen Bestimmungen für die theologische Ausbildung von Priesteramtskandidaten sowie die diesbezüglichen Normen der österreichischen Bischofskonferenz und in analoger Anwendung die Bestimmungen des *Decretum Generale* der österreichischen Bischofskonferenz über die Habilitation und Berufung von Professoren an den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten Österreichs (1995). Darüber hinaus sind für die KU Linz die staatlichen Normen zur Integration der KU Linz in das österreichische Universitätssystem in Geltung, wobei sich insbesondere der Status als Privatuniversität aus dem Privatuniversitätengesetz 2011 idgF (PUG) und dem jeweiligen Akkreditierungsbescheid der gemäß diesem Gesetz zuständigen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung ergibt.

(3) Im Falle einer Normenkollision genießen die Bestimmungen des kirchlichen Rechts Vorrang vor den Regelungen der zivilen Gesetzgebung, auch wenn in studienrechtlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit eine angemessene Kompatibilität mit den staatlichen Vorgaben angestrebt wird.

(4) Die KU Linz genießt Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen wie für den staatlichen Bereich, und zwar als eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(5) Die KU Linz ist befähigt, akademische Grade zu verleihen, die den Abschluss der Studien dokumentieren: im dreistufigen Studiensystem das Bakkalaureat (Bachelor), das Magisterium (Master) und das Doktorat; im zweistufigen Studiensystem das Magisterium (aufgrund eines Diplomstudiums) und das Doktorat (aufgrund eines

strukturierten Doktoratsstudiums). Diese Grade werden gemäß den angebotenen Studien verliehen.

(6) Die KU Linz besitzt das Habilitationsrecht.

(7) Die akademischen Grade sind durch den jeweils gültigen Akkreditierungsbescheid staatlich anerkannt, unbeschadet deren gleichzeitiger Anerkennung aufgrund der bestehenden Konkordatsvereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich.

§ 2 Aufgabe

Es ist Aufgabe der KU Linz, Philosophie, Theologie und Kunstwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern. Die Studien qualifizieren für vielfältige Aufgaben in Gesellschaft und Kirche. Die theologischen Studien qualifizieren insbesondere für den Priesterberuf, die Übernahme kirchlicher Dienste und den Religionsunterricht.

§ 3 Fakultäten

An der KU Linz sind folgende Fakultäten eingerichtet:

- a. Fakultät für Theologie (FTh)
- b. Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK).

§ 4 Studien

(1) Studien werden an den Fakultäten der KU Linz eingerichtet durch Beschluss des Universitätssenates (§ 10 Abs. 5 lit. b). Den Antrag auf Einrichtung stellt das betreffende Fakultätskollegium auf der Grundlage eines von ihm erstellten Studienplanes. Im Fall eines Studiums, das von mehr als einer Fakultät ausgerichtet werden soll, stellen die Fakultätskollegien den Antrag gleichlautend.

(2) Darüber hinaus können durch Entscheidung des Universitätssenats auf Antrag durch das betreffende Fakultätskollegium auch Universitätslehrgänge eingerichtet werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen (StPO) der einzelnen Fakultäten der KU Linz richten sich nach den kirchlichen Normen und orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben für die Studienordnungen vergleichbarer Studien an staatlichen Universitäten.

Kapitel II: Leitung der KU Linz

§ 6 Magnus Cancellarius

(1) *Magnus Cancellarius* der KU Linz ist der Diözesanbischof von Linz.

(2) Der *Magnus Cancellarius* trägt Sorge dafür, dass die KU Linz ihrer Zielsetzung gerecht wird, die wissenschaftliche Tätigkeit gefördert wird, die Lehre unter Wahrung der Integrität des katholischen Lehrgutes und unter Rücksicht auf die kirchlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse verantwortet werden kann, die Statuten und die vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen beachtet werden und eine enge Beziehung zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft geschaffen und gepflegt wird.

(3) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die KU Linz gegenüber dem Heiligen Stuhl und gemeinsam mit dem/der Rektor/in gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden;
- b. er ernennt den/die Rektor/in nach Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und verständigt das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium von der erfolgten Bestellung;
- c. er bestätigt die Dekane/Dekaninnen;
- d. er beruft und ernennt die Universitätsprofessor/inn/en unter Beachtung von § 26 Abs. 8, ernennt die Honorarprofessor/inn/en unter Beachtung von § 28 Abs. 3 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums, bestellt die Gastprofessor/inn/en unter Beachtung von § 29 Abs. 3 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums, bestellt die Universitätsassistent/inn/en unter Beachtung von § 32 Abs. 2 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums und bestellt die Lehrbeauftragten aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Studienkommission;
- e. er verfügt die Gleichstellung der Universitätsassistent/inn/en und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, mit den Universitätsdozent/inn/en der KU Linz für die Dauer ihres Dienstverhältnisses;
- f. er nimmt persönlich oder durch eine/n Beauftragte/n die *Professio fidei* des Rektors/der Rektorin entgegen;
- g. er trägt Sorge dafür, dass von den Lehrenden der KU Linz der katholische Charakter der Universität anerkannt und beachtet wird;
- h. er nimmt die *Professio fidei* der Universitätsprofessor/inn/en und der Universitätsassistent/inn/en, sofern diese gefordert ist, anlässlich ihrer Ernennung entgegen und verleiht ihnen die *Missio canonica*, sofern sie diese nicht bereits besitzen, nach Einholung des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhles;
- i. er hat das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Treue zur Schrift, Überlieferung und zum kirchlichen Lehramt bei der an der Fakultät für Theologie vorgetragenen Lehre sowie hinsichtlich der Einhaltung oder Beobachtung einer sittlichen

Lebensführung aller Lehrenden und – soweit es sich um Katholik/inn/en handelt – auch der kirchlichen Disziplin; gehören Lehrende oder Verwaltungsbedienstete anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften oder Religionen an bzw. bekennen sie sich zu keinem Glauben, hat er auf die Wahrung und Anerkennung des katholischen Charakters der KU Linz zu achten; bei gravierenden Verstößen kann er die erteilte *Missio canonica* bzw. die *Venia docendi* an der KU Linz nach Maßgabe des Rechts entziehen;

- j. er schützt die Freiheit von Forschung und Lehre;
 - k. er wacht über die Einhaltung der kirchlichen Studienvorschriften;
 - l. er erteilt die Beurlaubung der Universitätsprofessor/inn/en zu Forschungssemestern gemäß den dafür vorgesehenen Regelungen;
 - m. er ist zuständig für die Errichtung, Benennung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und deren Abteilungen aufgrund der Vorschläge der zuständigen Gremien (vgl. § 17 Abs. 6 lit. c und d, § 22 Abs. 2 lit. d);
 - n. er approbiert die vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
 - o. er übermittelt dem Apostolischen Stuhl den vorgeschriebenen Dreijahresbericht über die KU Linz;
 - p. er ernennt den/die Bibliotheksdirektor/in und den/die Verwaltungsdirektor/in aufgrund der Vorschläge des Universitätssenats;
 - q. er approbiert jene dem Statut nachgeordneten Normen der KU Linz, die vom Universitätssenat beschlossen wurden;
 - r. er erteilt nach vorheriger Einholung des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls die Zustimmung zur Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) bzw. eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.);
 - s. er ernennt Ehrensensator/inn/en auf Vorschlag des Universitätssenats;
- (4) Er hat das Recht, der KU Linz spezifische Forschungsaufträge zu erteilen.

§ 7 Rektor/in

(1) Der/die Rektor/in ist Vorstand der KU Linz und der/die Vorsitzende des Universitätssenats. Ihm/ihr obliegt es, die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/Sie nimmt die dienstrechtlichen Belange bezüglich des wissenschaftlichen Personals der KU Linz wahr und wird dabei vom Verwaltungsdirektor/von der Verwaltungsdirektorin unterstützt. Er/Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin, des Bibliotheksdirektor/der Bibliotheksdirektorin und der Personen, die im Rektorat und dessen zugeordneten Arbeitsbereichen gemäß § 12 angestellt sind.

(2) Der/die Rektor/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der KU Linz, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe oder Gremien liegen;

- b. die Vertretung der KU Linz gegenüber dem Diözesanbischof und nach außen, soweit dafür nicht der *Magnus Cancellarius* zuständig ist (vgl. § 6 Abs. 3 lit. a.);
- c. die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen des Universitätssenats, die Erstellung der Tagesordnung und die Vollziehung der Beschlüsse;
- d. die Aufsicht über das Rektoratsarchiv;
- e. die Ausstellung der Graduierungsurkunden, die Durchführung der Graduierungen und die Benachrichtigung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen staatlichen Ministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade;
- f. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs der KU Linz, soweit die Angelegenheiten nicht in den Kompetenzbereich der Fakultäten fallen und soweit davon nicht Materien betroffen sind, für die der *Magnus Cancellarius* zuständig ist;
- g. die Entscheidung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, sofern hiervon keine Personalangelegenheiten betroffen sind; die getroffene Entscheidung ist dem Universitätssenat spätestens bei der nächsten Sitzung mitzuteilen;
- h. die Festlegung der Zulassungs- und Meldefristen im Einvernehmen mit den Studiendekan/inn/en;
- i. die Bestellung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Wissenschaftlichen Hilfskräfte;
- j. die Berichterstattung an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen entsprechend den von dieser herausgegebenen Richtlinien;
- k. die Berichterstattung an die staatliche Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria entsprechend den von dieser herausgegebenen Richtlinien;
- l. die Wahrnehmung aller Agenden, die die Akkreditierung der KU Linz als Privatuniversität betreffen;
- m. die Vertretung und Mitarbeit in der Österreichischen Konferenz der Privatuniversitäten (ÖPUK).

(3) Der/die Rektor/in wird vom Universitätssenat aus den Reihen der Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Studienjahren gewählt. Er/Sie tritt sein/ihr Amt nach seiner/ihrer Wahl in der Regel jeweils mit 1. Juli an und löst damit den/die bisherige/n Rektor/in ab. Das Wahlverfahren ist in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* an der KU Linz geregelt. Nachdem für die gewählte Person das *Nihil obstat* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt wurde, wird sie vom *Magnus Cancellarius* zum/zur Rektor/in ernannt.

(4) Das Amt des Rektors/der Rektorin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ausgeübt werden. Die Funktionsperiode verlängert sich jedenfalls bis zum Amtsantritt des/der nachfolgenden Rektors/Rektorin. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

(5) Im Falle einer Vakanz des Amtes des Rektors/der Rektorin ist eine Neuwahl des Rektors/der Rektorin und des Vizerektors/der Vizerektorin vorzunehmen. Der Universitätssenat legt den Zeitpunkt der Wahl und des Amtsantritts fest. Erfolgt der

Amtsantritt nicht mit 1. Juli, dauert die Amtszeit bis zum Ende der darauf folgenden drei Studienjahre. Bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts übernimmt der/die Vizerektor/in die Geschäfte.

(6) Dem/der Rektor/in steht nach dem Ausscheiden aus dem Amt die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters für die jeweilige Funktionsperiode zu.

§ 8 Vizerektor/in

(1) Der/die Vizerektor/in wird aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Jahren vom Universitätssenat gewählt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Universitätssenats, dem der/die neue Rektor/in vorsteht. Die Bestätigung erfolgt durch den *Magnus Cancellarius*.

(2) Das Amt des Vizrektors/der Vizerektorin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgender Funktionsperioden ausgeübt werden. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der/die Vizerektor/in hat die Aufgabe, den/die Rektor/in in seiner/ihrer Amtsführung zu unterstützen und ihn/sie im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie ist zudem von Amts wegen Mitglied des Universitätssenats.

(4) Scheidet der/die Vizerektor/in während seiner/ihrer Funktionsperiode aus, wählt der Universitätssenat für den Rest der Funktionsperiode eine/n neue/n Vizerektor/in.

§ 9 Verwaltungsdirektor/in

(1) Für die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der KU Linz wird auf Vorschlag des Universitätssenats vom *Magnus Cancellarius* ein/e Verwaltungsdirektor/in bestellt. Er/Sie untersteht dienstrechtlich dem/der Rektor/in.

(2) Zu den Aufgaben, die der/die Verwaltungsdirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Rektor/in und den Dekan/inn/en wahrnimmt, zählen insbesondere:

- a. die Wahrnehmung aller dienstrechtlichen Angelegenheiten des nicht wissenschaftlichen Personals der KU Linz unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 lit. b bezüglich des Personals der Bibliothek. Kann in einer Angelegenheit kein Einvernehmen mit dem/der Betroffenen hergestellt werden, entscheidet der Universitätssenat;
- b. die Erstellung und der Vollzug des Budgets für die KU Linz, das dem Universitätssenat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10 Universitätssenat

(1) Der Universitätssenat ist das oberste kollegiale Verwaltungsorgan der KU Linz. Er ist Rekursinstanz für alle unter- bzw. zugeordneten Einrichtungen.

(2) Der/die Vorsitzende des Universitätssenats ist der/die jeweilige Rektor/in; im Verhinderungsfalle der/die Vizerektor/in oder ausnahmsweise ein/e vom Rektor/von der Rektorin beauftragte/r Professor/in.

(3) Mitglieder des Universitätssenats sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Rektor/in;
- der/die Vizerektor/in;
- die Dekane/Dekaninnen der Fakultäten;
- vier weitere Professor/inn/en, die gemäß Abs. 4 gewählt werden; übt der/die Dekan/in einer Fakultät das Amt des Vizerektors/der Vizerektorin aus, so wählt die Plenarversammlung der Professor/inn/en beider Fakultäten ein weiteres Mitglied aus ihrem Kreis;
- drei Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen;
- drei Mitglieder der Studierendenvertretung der KU Linz;
- der/die Verwaltungsdirektor/in;
- ein vom Magnus Cancellarius bestellte/r Vertreter/in des Bischofs;

b. mit beratendem Rederecht:

- der/die Bibliotheksdirektor/in;
- ein/e Vertreter/in des Betriebsrates der KU Linz, sofern er/sie nicht bereits Mitglied ist;
- der/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern er/sie nicht bereits Mitglied ist.

(4) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en werden von den jeweiligen Plenarversammlungen der Mitglieder beider Fakultäten der KU Linz je aus ihrem Kreis gewählt, wobei jeweils auf eine angemessene Vertretung der beiden Fakultäten Bedacht genommen werden soll. Die Mitglieder der Studierendenvertretung im Universitätssenat werden von der Studierendenvertretung gemäß eigener Satzung entsandt, müssen aber gewählte Mandatare der Studierendenvertretung sein. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Universitätssenats dauert drei Jahre, bei den von der Studierendenvertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

(5) Der Universitätssenat hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Durchführung des Statuts und eventuelle Erstellung von Abänderungsvorschlägen des Statuts;

- b. Einrichtung neuer Studien und Beschlussfassung über die diesbezüglichen Studien- und Prüfungsordnungen;
 - c. Aussetzung eines Studiums;
 - d. Beschlussfassung über Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Fakultäten und fakultätenübergreifenden Instituten;
 - e. Beschlussfassung über Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Instituten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums;
 - f. Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums;
 - g. Wahl des Rektors/der Rektorin und des Vizerektors/der Vizerektorin;
 - h. Entscheidungen über die Bereitstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n;
 - i. Entscheidungen über die Bereitstellung von nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n;
 - j. Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin und des Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin;
 - k. Einsetzung von Kommissionen und Gremien auf bestimmte Zeit, die aus den § 11 Abs. 1 genannten Gruppen zu beschicken sind; diese können darüber hinaus, wie auch der Universitätssenat selbst, andere Personen zur Beratung beiziehen;
 - l. Befassung mit grundsätzlichen Fragen der Bibliothek, einschließlich der Beschlussfassung zur Bibliotheksordnung;
 - m. Beschlussfassung über Habilitationsordnungen;
 - n. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane der KU Linz;
 - o. Genehmigung des Budgets der KU Linz;
 - p. Erstellung bzw. Genehmigung aller Regelungstexte der KU Linz.
- (6) Der Universitätssenat tritt mindestens zweimal pro Studienjahr, jedenfalls einmal pro Semester, zusammen.
- (7) Nähere Regelungen hinsichtlich Geltung der Beschlüsse und Abstimmungsmodi sind in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* festgelegt.

§ 11 Plenarversammlungen und Vertretungen

- (1) Zur organisatorischen Gestaltung der KU Linz gibt es die Plenarversammlung der Universitätsprofessor/inn/en, die Plenarversammlung der Universitätsassistent/inn/en sowie die gewählte Studierendenvertretung.
- (2) Nähere Richtlinien hinsichtlich der Beschickung von Kollegien, Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Gremien sind in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* festgelegt.

Kapitel III: Einrichtungen der KU Linz

§ 12 Rektorat

(1) Das Büro des Rektors/der Rektorin unterstützt in administrativer Hinsicht den/die Rektor/in in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2. Es umfasst das Rektoratssekretariat, das Referat für universitätsrechtliche Angelegenheiten sowie das Referat für studienrechtliche Angelegenheiten.

(2) Dem Rektorat zugeordnet sind das Studienmanagement, die Referate Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Forschungsagenden.

(3) Die Mitarbeiter/innen des Rektorats sind dienstrechtlich dem/der Rektor/in zugeordnet.

§ 13 Bibliothek

(1) Die Bibliothek dient den Aufgaben der KU Linz und ist öffentlich zugänglich. Sie nimmt gleichzeitig die Funktion einer Diözesanbibliothek wahr.

(2) Für die Leitung der Bibliothek wird der/die Bibliotheksdirektor/in auf Vorschlag des Universitätssenats vom *Magnus Cancellarius* bestellt. Der/die Bibliotheksdirektor/in untersteht dienstrechtlich dem/der Rektor/in.

(3) Dem/der Bibliotheksdirektor/in kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Er/Sie hat den Vorsitz im Bibliotheksgremium;
- b. er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Bibliothek, wobei er/sie in dienstrechtlichen Angelegenheiten vom Verwaltungsdirektor/von der Verwaltungsdirektorin unterstützt wird (vgl. § 9 Abs. 2 lit. a);
- c. er/sie hat den Bestandsaufbau zu verantworten;
- d. er/sie ist für die Durchführung der in der Bibliotheksordnung geregelten Agenden zuständig.

(4) Der/die Bibliotheksdirektor/in wird durch das Bibliotheksgremium unterstützt. Es setzt sich zusammen aus:

- a. Bibliotheksdirektor/in
- b. Verwaltungsdirektor/in
- c. Regens
- d. zwei Universitätsprofessor/inn/en
- e. ein/e Universitätsassistent/in oder Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
- f. ein/e Vertreter/in des Bibliothekspersonals
- g. ein Mitglied der Studierendenvertretung

(5) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en werden von den jeweiligen Plenarversammlungen der Mitglieder beider Fakultäten der KU Linz je aus ihrem Kreis für zwei Jahre gewählt. Der/die Vertreter/in des Bibliothekspersonals wird von den Bibliotheksmitarbeiter/innen für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Studierendenvertretung im Bibliotheksgremium wird von der Studierendenvertretung für zwei Jahre entsandt.

§ 14 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der KU Linz ist ein „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ (AfG) eingerichtet, der zur Aufgabe hat, auf jegliche Diskriminierung durch Organe der KU Linz aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Beeinträchtigung oder der sexuellen Orientierung hinzuweisen. Ein weiterer Auftrag besteht darin, die Angehörigen und Organe der KU Linz in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in Sprache und Bild, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. In Personalergänzungsangelegenheiten hat der AfG auf allen Ebenen am Erreichen eines ausgewogenen Anteils von Frauen und Männern mitzuwirken.

(2) Die Plenarversammlungen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en beider Fakultäten bzw. die Studierendenvertretung entsenden jeweils zwei Vertreter/innen.

(3) Der AfG hat das Recht, ein Mitglied zu entsenden, das bei den für seine Aufgaben bzw. gemäß diesen Aufgaben relevanten Tagesordnungspunkten an den Sitzungen der zuständigen Gremien mit beratendem Stimmrecht teilnimmt.

(4) Nähere Bestimmungen zur Einrichtung und zu Rechten und Pflichten des AfG sind in den *Richtlinien des AfG* enthalten, die vom Universitätssenat zu verabschiedet sind.

Kapitel IV: Leitung und Einrichtungen der Fakultäten

§ 15 Dekan/in

(1) Der/die Dekan/in ist Vorstand einer Fakultät und der/die Vorsitzende des jeweiligen Fakultätskollegiums. Ihm/ihr obliegt es, die Aktivitäten der Fakultät zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des wissenschaftlichen Personals der Fakultät und wird in dienstrechtlichen Angelegenheiten vom Verwaltungsdirektor/von der Verwaltungsdirektorin unterstützt.

(2) Der/die Dekan/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Fakultät, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe oder Gremien liegen;

- b. die Vertretung seiner/ihrer Fakultät gegenüber dem Diözesanbischof und nach außen, soweit dafür nicht der/die Rektor/in zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b);
- c. die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen des Fakultätskollegiums, die Erstellung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse;
- d. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs der jeweiligen Fakultät, soweit davon nicht Materien betroffen sind, für die der/die Rektor/in zuständig ist;
- e. die kurzzeitige Beurlaubung der Lehrenden von Lehrveranstaltungen;
- f. die Entscheidung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, sofern hiervon keine Personalangelegenheiten betroffen sind; die getroffene Entscheidung ist dem Fakultätskollegium spätestens bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Der/die Dekan/in wird vom Fakultätskollegium aus den Reihen der zugehörigen Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Er/Sie tritt sein/ihr Amt nach seiner/ihrer Wahl in der Regel mit 1. Juli an und löst damit den/die bisherige/n Dekan/in ab. Das Wahlverfahren ist in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* geregelt. Das Ergebnis der Wahl des Dekans/der Dekanin ist vom Rektor/von der Rektorin dem Universitätssenat zur Kenntnis zu bringen und dem *Magnus Cancellarius* zur Durchführung der Bestätigung weiterzuleiten.

(4) Das Amt des Dekans/der Dekanin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ausgeübt werden. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

(5) Im Fall einer Verhinderung oder der Vakanz übernimmt der/die Vizedekan/in die Geschäfte. Im Falle einer Vakanz des Amtes des Dekans/der Dekanin oder seines/ihrer Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ist eine Neuwahl für drei Jahre vorzunehmen. Erfolgt der Amtsantritt nicht mit 1. Juli, dauert die Amtszeit bis zum Ende der darauf folgenden drei Studienjahre.

(6) Dem/der Dekan/in steht nach Ausscheiden aus seinem/ihrer Amt die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters für die gesamte Funktionsperiode zu.

§ 16 Vizedekan/in

(1) Die Funktion des Vizedekans/der Vizedekanin wird durch den/die Studiendekan/in wahrgenommen.

(2) Der/die Vizedekan/in hat die Aufgabe, den/die Dekan/in in seiner/ihrer Amtsführung zu unterstützen und ihn/sie im Verhinderungsfalle sowie in der Vakanz zu vertreten.

§ 17 Fakultätskollegium

(1) Das Fakultätskollegium ist das oberste kollegiale Verwaltungsorgan einer Fakultät an der KU Linz. Es ist Rekursinstanz für alle ihm unter- bzw. zugeordneten Einrichtungen.

(2) Der/die Vorsitzende des Fakultätskollegiums ist der/die jeweilige Dekan/in; im Verhinderungsfalle der/die Vizedekan/in oder ausnahmsweise – bei Verhinderung beider – ein/e vom Dekan/von der Dekanin beauftragte/r Professor/in.

(3) Mitglieder des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Theologie (FTh) sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Dekan/in;
- der/die Vizedekan/in (Studiendekan/in);
- vier Universitätsprofessor/inn/en;
- drei Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen;
- drei Mitglieder der Studierendenvertretung;

b. mit beratendem Rederecht:

- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern es nicht bereits Mitglied ist;
- der Regens des Priesterseminars;
- der/die Ausbildungsleiter/in für Theologiestudierende der Diözese Linz.

(4) Mitglieder des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Dekan/in;
- der/die Vizedekan/in (Studiendekan/in);
- ein/e Universitätsprofessor/in aus den Instituten für Philosophie
- ein/e Universitätsprofessor/in aus den Instituten für Kunstwissenschaft;
- ein/e Universitätsassistent/in bzw. Universitätsdozent/in, der/die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz steht, aus den Instituten für Philosophie
- ein/e Universitätsassistent/in bzw. Universitätsdozent/in, der/die in einem Dienstverhältnis KU Linz steht, aus den Instituten für Kunstwissenschaft
- zwei Mitglieder der Studierendenvertretung;

b. mit beratendem Rederecht:

- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern es nicht bereits Mitglied ist.

(5) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/innen werden in den Plenarversammlungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Mitglieder der Studierendenvertretung werden von dieser gemäß eigener Satzung entsandt. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Fakultätskollegiums dauert drei

Jahre, bei den von der Studierendenvertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

(6) Das Fakultätskollegium hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a. Erstellung sämtlicher Vorschläge zur Ernennung von Universitätsprofessor/inn/en bzw. Honorarprofessor/inn/en, zur Bestellung von Gastprofessor/inn/en und von Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, sofern ein Dienstverhältnis zur KU Linz besteht, einschließlich deren Beurlaubungen und Vertretungen;
- b. Erstellung von Vorschlägen zur Gleichstellung von Universitätsassistent/inn/en und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, mit den Universitätsdozent/inn/en der KU Linz für die Dauer ihres Dienstverhältnisses;
- c. Erstellung von Vorschlägen zur Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Instituten und Fachbereichen;
- d. Zustimmung zur Einrichtung, Benennung und Auflösung von Abteilungen;
- e. Wahl des Dekans/der Dekanin;
- f. Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin;
- g. Kontrolle der Arbeit der Studienkommission;
- h. Erstellung von Vorschlägen für Studienpläne und für deren Abänderung;
- i. Erstellung von Vorschlägen für die Bereitstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und Hilfsmitteln für wissenschaftliche Arbeiten;
- j. Einsetzung von Gremien auf bestimmte Zeit, die aus den § 17 Abs. 3 lit. a genannten Personen und Gruppen zu beschicken sind;
- k. Bestellung der Berufungs- und Habilitationskommission;
- l. Beschlussfassung über die Rahmenordnung und den Studienplan von Universitätslehrgängen.

(7) Das Fakultätskollegium tritt mindestens einmal pro Semester, zusammen. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Pflicht; begründetes Fernbleiben ist dem/der Dekan/in rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Nähere Regelungen hinsichtlich Geltung der Beschlüsse und Abstimmungsmodi sind in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* festgelegt.

§ 18 Studiendekan/in

(1) Der/die Studiendekan/in ist für die jeweilige Fakultät der/die Vorsitzende/r der Studienkommission. Ihm/ihr obliegt, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen, die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes für die gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien sowie die Vollziehung der gemäß § 5 erlassenen Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät, sofern dort nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Nähere Regelungen zu den Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin sind in einer eigenen *Satzung der Studienkommission* festgelegt.

(2) Die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin erfolgt aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en der jeweiligen Fakultät für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der/die Studiendekan/in ist der Studienkommission gegenüber bezüglich seiner/ihrer Entscheidungen berichts- und auskunftspflichtig.

(4) Der/die Studiendekan/in nimmt die Funktion eines Vizedekans/einer Vizedekanin gemäß § 16 wahr.

(5) Der/die Studiendekan/in wird in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben vom Studienmanagement des Rektorates unterstützt.

§ 19 Studienkommissionen

(1) Den Studienkommissionen der Fakultäten obliegt, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Studiendekans/der Studiendekanin fallen, die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes für die gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien sowie die Vollziehung der gemäß § 5 erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, sofern dort nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind. Nähere Regelungen zu den Aufgaben der Studienkommission sind in einer eigenen Satzung der Studienkommission festgelegt.

(2) Mitglieder der jeweiligen Studienkommission sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Studiendekan/in;
- drei Universitätsprofessor/inn/en;
- zwei Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen;
- zwei Vertreter/innen der Studierendenvertretung aus den gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien, davon wenigstens eine/r aus einem Bachelor-/Bakkalaureats-, Magister-/Master- oder Diplomstudium;

b. mit beratendem Rederecht:

- der/die Referent/in für studienrechtliche Angelegenheiten;
- ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Vergabe von Lehraufträgen.

(3) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen, werden in ihren Plenarversammlungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung werden von dieser gemäß eigener Satzung entsandt. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder der Studienkommission dauert drei Jahre, bei den von der Studierenden-

vertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

Kapitel V: Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz

§ 20 Institute

(1) Institute sind selbständige Organisationseinheiten der KU Linz zur Durchführung aller Lehr- und Forschungsaufgaben auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften. Sie können in Abteilungen untergliedert werden.

(2) Institute werden auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums unter Zustimmung des Universitätssenats vom *Magnus Cancellarius* errichtet, benannt und aufgelassen. Im Falle der Auflassung eines Instituts ist gegebenenfalls zu bestimmen, von welchem Institut dessen Aufgaben in Zukunft wahrzunehmen sind.

(3) Die Fakultät für Theologie (FTh) der KU Linz hat, vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 20 Abs. 2, folgende Institute:

- a. Institut für Bibelwissenschaft des Alten und Neuen Testaments
- b. Institut für Fundamentaltheologie und Dogmatik
- c. Institut für Katechetik, Religionspädagogik und Pädagogik
- d. Institut für Kirchengeschichte und Patrologie
- e. Institut für Kirchenrecht
- f. Institut für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- g. Institut für Moraltheologie
- h. Institut für Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaften
- i. Institut für Theoretische Philosophie.

(4) Die Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) der KU Linz hat, vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 20 Abs. 2, folgende Institute:

- a. Institut für Geschichte der Philosophie
- b. Institut für Praktische Philosophie/Ethik
- c. Institut für Geschichte und Theorie der Kunst
- d. Institut für Geschichte und Theorie der Architektur
- e. Institut für Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien.

Studienrechtlich gibt es den Fachbereich Philosophie, zu dem die Institute a. und b. sowie das Institut für Theoretische Philosophie der Fakultät für Theologie zählen, sowie den Fachbereich Kunstwissenschaft, zu dem die Institute c. bis e. gehören.

(5) Die personelle Ausstattung der Institute und Fachbereiche wird aufgrund von Vorschlägen der Fakultätskollegien vom Senat unter Berücksichtigung des Budgets der KU Linz beschlossen.

(6) Einzelne Institute können zu Fachbereichen zusammengeschlossen werden, die von Fachbereichsleiter/inne/n gestaltet werden. Neu zu errichtende Fachbereiche bedürfen der Bestätigung durch den Universitätssenat. Die Fachbereichsleiter/innen werden in der gemeinsamen Institutskonferenz der betroffenen Institute gewählt und von den Dekan/inn/en bestätigt.

(7) Die Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

§ 21 Institutsvorstand

(1) Der Vorstand eines Institutes wird von der Institutskonferenz aus den Reihen der Universitätsprofessor/inn/en auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem Institut mit mehr als drei Universitätsprofessor/inn/en ist zugleich ein/e Stellvertreter/in des Institutsvorstandes zu wählen, der/die bei dessen Verhinderung oder Abberufung die Amtsgeschäfte führt. Ist einem Institut nur ein/e Universitätsprofessor/in zugeordnet, ist diese/r zugleich Institutsvorstand.

(2) Zu den Aufgaben des Institutsvorstandes zählen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts;
- b. organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut unter Wahrung der Lehr und Forschungsfreiheit der einzelnen Universitätsprofessor/inn/en;
- c. Koordination des dem Institut zugeordneten Personals;
- d. Koordination der dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel;
- e. Einberufung und Vorsitz in der Institutskonferenz und der Institutsversammlung;
- f. Vorschlag für die Bestellung eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin unter Wahrung der Beispruchsrechte (vgl. § 23 Abs. 3 lit. a).

(3) Bei Vakanz oder längerer Abwesenheit des Institutsvorstandes hat das Fakultätskollegium aus dem Kreis der Universitäts- und Honorarprofessor/inn/en eine interimistische Vertretung für den entsprechenden Zeitraum zu benennen.

§ 22 Institutskonferenz

(1) Mitglieder der Institutskonferenz sind:

- a. die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessor/inn/en;
- b. die dem Institut zugeordneten Honorarprofessor/inn/en;
- c. die dem Institut zugeordneten Universitätsassistent/inn/en und jene Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen;
- d. die Institutsvetreter/innen der Studierenden an der KU Linz.

Diese Mitglieder besitzen das Stimmrecht im Sinn der Viertelparität, d. h. die Stimmen von Mitgliedern aus den Gruppen c. und d. machen je ein Viertel der insgesamt abzugebenden Stimmen aus. Im Bedarfsfall sind die Stimmen von Mitgliedern aus Gruppe a. und b. zu multiplizieren, nicht aber jene von Mitgliedern aus der Gruppe c. zu dividieren. Bei Stimmgleichheit besitzt der Institutsvorstand das Dirimierungsrecht.

Der Institutsvorstand kann über Beschluss der Institutskonferenz zu einzelnen Themen auch Gäste zur Beratung einladen.

Die Institutskonferenz tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen.

(2) Die Aufgaben der Institutskonferenz sind:

- a. Wahl und Abberufung des Institutsvorstandes;
- b. Erlassung von Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut (Institutsordnung);
- c. Information und Diskussion über Angelegenheiten und Aufgaben des Instituts;
- d. Erstellung von Vorschlägen über die Errichtung, Benennung und Auflösung von Abteilungen am Institut;
- e. Koordination von Lehre und Forschung.

(3) Insofern es für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 Abs. 2 lit. e sachlich zielführend ist, können mehrere Institute eine fakultätsübergreifende Konferenz abhalten. Der Vorsitz wird zwischen den Institutsvorständen vereinbart.

§ 23 Abteilungen

(1) An Instituten können im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes Wissenschaftliche Abteilungen zur Durchführung besonderer Lehr- und Forschungsaufgaben auf Vorschlag der Institutskonferenz unter Zustimmung des jeweiligen Fakultätskollegiums vom *Magnus Cancellarius* eingerichtet, benannt und aufgelöst werden.

(2) Die Einrichtung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(3) Abteilungen können insbesondere eingerichtet werden:

- f. für Teilgebiete sowie für Hilfs- und Ergänzungsfächer des vom Institut zu vertretenden Faches;
- g. für wissenschaftliche Schwerpunkte;
- h. für besondere Lehraufgaben unter Berücksichtigung der geltenden Studienschriften;
- i. zur Durchführung von universitären Kursen und Universitätslehrgängen.

(4) Der/die Abteilungsleiter/in

- a. ist ein/e dem betreffenden Institut zugeordnete/r Universitätsprofessor/in, Universitätsassistent/in oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Er/sie wird auf

Vorschlag des Institutsvorstands nach Anhörung der Institutskonferenz und Zustimmung des Fakultätskollegiums vom Dekan/von der Dekanin bestellt;

- b. ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden. Er/Sie hat die ihm/ihr aufgetragene Aufgabe in Koordination mit dem Institutsvorstand wahrzunehmen;
- c. kann vom Dekan/von der Dekanin auf Antrag des Institutsvorstands abberufen werden. Diese/r hat vorab die Institutskonferenz anzuhören und die Zustimmung des jeweiligen Fakultätskollegiums einzuholen. Die Abberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn die Abteilung aufgelassen oder in ihrem Wirkungsbereich so wesentlich verändert wird, dass die Abberufung gerechtfertigt erscheint.

Kapitel VI: Lehrende der Universität

§ 24 Aufgabe und Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen

(1) Alle Universitätslehrer/innen, gleich welcher Stufe, haben sich durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein auszuzeichnen, so dass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung der KU Linz gemäß § 2 zu erreichen.

(2) Die jeweilige Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen an der KU Linz ist durch Dienstordnung und Dienstvertrag (unter Bedachtnahme auf den Kollektivvertrag der Diözese Linz) geregelt.

§ 25 Universitätsprofessor/inn/en

(1) Universitätsprofessor/in ist der/die Inhaber/in einer hierfür vorgesehenen Professur an einem Institut. Der/die Universitätsprofessor/in vertritt sein/ihr Fach selbständig in Forschung und Lehre entsprechend der erteilten *Venia docendi*. Die Universitätsprofessor/inn/en haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der KU Linz im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*Venia docendi*) frei auszuüben und die Einrichtungen der KU Linz für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(2) Die Aufgaben der Universitätsprofessor/inn/en umfassen insbesondere:

- a. Forschungstätigkeit;
- b. Durchführung von Lehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs der Studienpläne;
- c. Prüfungen und Begutachtungen;
- d. Führung und Förderung des dienstrechtlich zugeordneten Personals;
- e. wissenschaftliche Betreuung von Studierenden;
- f. Mitwirkung an Gremien- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Im Falle einer mehr als ein Semester dauernden Verhinderung eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin ist das jeweilige Fakultätskollegium mit der Frage seiner/ihrer Vertretung zu befassen.

(4) Bei Vakanz oder längerer Abwesenheit kann das Fakultätskollegium zur Vertretung für den entsprechenden Zeitraum eine/n Gastprofessor/in benennen.

§ 26 Berufung / Berufungskommission

(1) Die Berufung eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin erfolgt durch den Magnus Cancellarius. Das jeweilige Fakultätskollegium erstellt eine Reihung aufgrund eines Nominierungsvorschlages der Berufungskommission entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der KU Linz.

(2) Ist an einer Fakultät eine Professur zu besetzen, wird durch das jeweilige Fakultätskollegium eine Berufungskommission eingesetzt. Bei absehbarem Ausscheiden eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin kann dies bereits innerhalb von 24 Monaten vor Ablauf des Dienstverhältnisses erfolgen.

Der Berufungskommission gehören an:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- vier Universitätsprofessor/inn/en, von denen eine/r der jeweils anderen Fakultät angehören kann;
- ein/e Professor/in einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein/e nicht an einer Universität tätigen Wissenschaftler/in gleichzuhaltender Qualifikation;
- zwei Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen;
- zwei Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz;

b. mit beratendem Rederecht:

- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz müssen Studierende eines Doktorats-, Lizentiats-, Diplom- oder eines Magister- bzw. Masterstudiums sein. Wenn sie Studierende eines Diplomstudiums sind, müssen sie den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Der/die Rektor/in nimmt auf Vorschlag der Berufungskommission nach formaler Prüfung die öffentliche Ausschreibung einer Universitätsprofessur vor.

(5) Die Berufungskommission erstellt einen begründeten Nominierungsvorschlag, der mindestens die drei am besten geeigneten Kandidat/inn/en beinhaltet. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidat/inn/en, so ist dies eigens zu begründen.

(6) Vorgeschlagen werden können für eine Universitätsprofessur nur Personen, die die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, entsprechende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, national und international gut wissenschaftlich vernetzt sind, Erfahrung bei der Einwerbung von

Drittmitteln haben und über ausreichende Lehrerfahrung sowie ausgezeichnete didaktische Befähigungen verfügen. Für Professuren an der Fakultät für Theologie sind zudem der Abschluss des Diplom- bzw. Magisterstudiums Theologie und ein fachspezifisches kanonisches Doktorat vorzuweisen.

(7) Kandidat/inn/en, die ihre wissenschaftlichen Qualifikationen an der KU Linz erworben haben, müssen entweder ausgewiesene ein- oder mehrjährige Erfahrungen in Forschung und/oder Lehre an einer anderen Universität bzw. Forschungseinrichtung oder einen Ruf an eine andere Universität bzw. einen anderwärts erreichten Listenplatz vorweisen können.

(8) Die Ernennung der Universitätsprofessor/inn/en nimmt der Magnus Cancellarius nach Erhalt des Nihil obstat des Apostolischen Stuhles und unter Wahrung der Bestimmungen in § 6 Abs. 3 lit. h vor. Der/die Rektor/in verständigt das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium über die erfolgte Ernennung.

§ 27 Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en

(1) Alle Universitätsprofessor/inn/en sind grundsätzlich bis zum Ende jenes Studienjahres ernannt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Der/die Rektor/in informiert den *Magnus Cancellarius* und das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium über die Emeritierung. Der *Magnus Cancellarius* stellt daraufhin das Emeritierungsdekret aus.

(3) Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en sind von der Erfüllung der für die Universitätsprofessor/inn/en geltenden Dienstpflichten entbunden. Sie haben jedoch das Recht, ihre Lehrbefugnis einschließlich der Prüfungsbefugnis weiter auszuüben sowie nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen.

§ 28 Honorarprofessor/inn/en

(1) Honorarprofessor/inn/en sind wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, denen in Würdigung ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an der KU Linz verliehen wird.

(2) Die Honorarprofessor/inn/en haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin die Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen. Im Rahmen ihrer Lehrbefugnis können Honorarprofessor/inn/en in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Dekan/in folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Mitwirkung an Forschungsprojekten;
- b. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
- c. Prüfungen und Begutachtungen;
- d. wissenschaftliche Betreuung von Studierenden.

(3) Die Ernennung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erfolgt durch den *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums. Falls es sich um eine Disziplin des Glaubens oder der Sittenlehre handelt, ist die Erteilung der *Missio canonica* und die Ablegung der *Professio fidei* erforderlich.

(4) Für die Erstellung eines Ernennungsvorschlags richtet das jeweilige Fakultätskollegium eine Berufungskommission ein, die die Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin prüft und gegenüber dem Fakultätskollegium ein Votum abgibt. Ihr gehören an:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- zwei Universitätsprofessor/inn/en;
- ein/e Professor/in einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein/e nicht an einer Universität tätige/r Wissenschaftler/in gleichzuhaltender Qualifikation;
- ein/e Universitätsassistent/in bzw. Universitätsdozent/in, der/die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz steht;
- ein/e Vertreter/in der Studierendenvertretung an der KU Linz;

b. mit beratendem Rederecht:

- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz müssen Studierende eines Doktors-, Lizentiats-, Diplom- oder eines Magister- bzw. Masterstudiums sein. Wenn sie Studierende eines Diplomstudiums sind, müssen sie den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in erlischt außer in den in § 36 genannten Fällen mit dem Zeitablauf der Bestelldauer sowie durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung der Lehrtätigkeit durch vier Jahre hindurch.

§ 29 Gastprofessor/inn/en

(1) Gastprofessor/inn/en sind Professor/inn/en anderer in- oder ausländischer Universitäten und Hochschulen oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, denen auf bestimmte Zeit an der KU Linz die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach verliehen wird.

(2) Bei Vakanz oder längerer Abwesenheit eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin können Gastprofessor/inn/en mit der Vertretung betraut werden.

(3) Die Gastprofessor/inn/en haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin die Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen. Im Rahmen ihrer Lehrbefugnis können Gastprofessor/inn/en in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Dekan/in folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
- b. Prüfungen und Begutachtungen;
- c. Wissenschaftliche Betreuung von Studierenden.

(4) Die Bestellung zum/zur Gastprofessor/in erfolgt durch den *Magnus Cancellarius* aufgrund eines Vorschlags des jeweiligen Fakultätskollegiums. Der *Magnus Cancellarius* erteilt damit unbeschadet einer bereits anderwärts erworbenen *Venia docendi* die Lehrbefugnis für die Tätigkeit an der KU Linz. Falls es sich um eine Disziplin des Glaubens oder der Sittenlehre handelt, ist die Erteilung der *Missio canonica* und die Ablegung der *Professio fidei* erforderlich.

(5) Durch die Bestellung zum Gastprofessor/zur Gastprofessorin wird ein befristetes Dienstverhältnis mit der KU Linz begründet.

(6) Die Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 erlischt außer in den in § 37 genannten Fällen mit dem Zeitablauf der Bestelldauer.

§ 30 Universitätsdozent/inn/en

(1) Universitätsdozent/in ist eine Person, die durch Habilitation an der KU Linz die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) erworben hat. Sie hat das Recht, die wissenschaftliche Lehre im Rahmen ihrer Lehrbefugnis auszuüben.

(2) Durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in wird kein Dienstverhältnis mit der KU Linz begründet. Stehen sie in einem Dienstverhältnis, gilt für sie die entsprechende *Dienstordnung*.

(3) Universitätsdozent/inn/en, die in keinem der KU Linz zugeordneten Dienstverhältnis stehen, kommt die Ausübung ihres Rechts auf Lehre nur in Absprache mit dem/der Studiendekan/in zu.

(4) Das Habilitationsverfahren ist in den *Habilitationsordnungen der KU Linz* geregelt.

(5) Universitätsassistent/inn/en und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, können auf ihren Antrag an den/die Dekan/in hin für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zur KU Linz den Universitätsdozent/inn/en der KU Linz gleichgestellt werden. Darüber entscheidet der *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Fakultätskollegiums.

(6) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in erlischt in den in § 36 genannten Fällen.

§ 31 Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte/r ist eine wissenschaftlich qualifizierte Person, die zur Erfüllung der Studienordnung bzw. zur Erweiterung des Lehrangebots für eine bestimmte Lehrveranstaltung eine Lehrbefugnis erhält.

(2) Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, die Einrichtungen der KU Linz für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Durchführung des ihm/ihr übertragenen Lehrauftrages erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch den *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission.

(4) Durch die Übernahme eines Lehrauftrags wird ein Dienstverhältnis zur KU Linz begründet. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Lehrauftrags.

§ 32 Universitätsassistent/inn/en

(1) Universitätsassistent/in ist ein/e einem Institut in Lehre und Forschung zugeordnete/r Mitarbeiter/in.

(2) Die Bestellung des Universitätsassistenten/der Universitätsassistentin erfolgt durch den *Magnus Cancellarius*. Das Verfahren bei der Anstellung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätsassistenten/der Universitätsassistentin sind in der Dienstordnung geregelt.

§ 33 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

(1) Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ist eine Person, die zur Unterstützung des Forschungs- und Lehrbetriebes an einem Institut bestellt wird. Sie hat in der Regel bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen.

(2) Die Bestellung des Wissenschaftlichen Mitarbeiters/der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin erfolgt durch den/die Rektor/in. Das Verfahren bei der Anstellung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Mitarbeiters/der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin sind in der Dienstordnung geregelt.

(3) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zählen zur Plenarversammlung der Universitätsassistent/inn/en bzw. Universitätsdozent/inn/en, die in einem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen.

§ 34 Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Wissenschaftliche Hilfskraft ist eine fachlich qualifizierte Person, die am Forschungs- und Lehrbetrieb, z.B. bei Übungen oder Praktika oder wissenschaftlichen Projekt- und Archivarbeiten, auf bestimmte Zeit mitwirkt.

(2) Die Bestellung der Wissenschaftlichen Hilfskraft erfolgt durch den/die Rektor/in auf Vorschlag des Institutsvorstands nach Information der Institutskonferenz.

§ 35 Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskraft ist ein/e einer Professur zugeordnete/r besonders qualifizierte/r Studierende/r, der/die zur Unterstützung und Entlastung von Professor/inn/en und Assistent/inn/en in Forschung und Lehre auf bestimmte Zeit angestellt ist.

§ 36 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis als Universitätsprofessor/in sowie sonstiger Lehrender an der KU Linz erlischt

- a. durch Verzicht, der dem *Magnus Cancellarius* gegenüber schriftlich zu erklären und nicht annahmebedürftig ist;

- b. durch ein begründetes Dekret des *Magnus Cancellarius*, womit dieser die erteilte Genehmigung der Lehrbefugnis zurückzieht und eine Amtsenthebung gemäß § 37 ausspricht, besonders weil die fehlende Zustimmung (vgl. lit. c) festgestellt wurde oder eine Verurteilung durch ein staatliches Gericht erfolgt ist (vgl. lit. d);
- c. aufgrund der fehlenden Zustimmung zu den Zielsetzungen der KU Linz gemäß § 2, deren Zuwiderhandlung oder Missachtung;
- d. mit einer durch ein staatliches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß staatlichem Strafrecht bei Beamt/inn/en den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- e. durch die Feststellung einer von selbst eintretenden oder eine durch Urteil oder Strafdekret verhängte Exkommunikation;
- f. durch Verhängung und/oder Erklärung der kirchlichen Strafe der Suspension, wenn diese Rechtsfolge im Strafdekret oder -urteil ausdrücklich genannt wurde;
- g. mit dem vor den staatlichen Behörden formell erklärten sogenannten „Austritt“ aus der katholischen Kirche.

§ 37 Amtsenthebung

(1) Vor der Amtsenthebung eines Lehrenden der KU Linz durch den *Magnus Cancellarius*, insbesondere aus lehrmäßigen Gründen, ist eine Bereinigung der Frage zuerst zwischen dem/der Dekan/in und dem/der betreffenden Universitätslehrer/in zu versuchen.

(2) Wird in Lehrfragen keine Bereinigung erzielt, ist die Angelegenheit samt Dokumentation dem Universitätssenat zu übergeben. Dieser beruft eine Kommission aus Fachleuten der betreffenden oder fachverwandten Disziplinen ein, der auch der/die zuständige Dekan/in anzugehören hat. Der/die Rektor/in hat mindestens eine/n Fachvertreter/in aus einer anderen Universität oder Hochschule in die Kommission zu berufen. Der Kommission kommt beratende Funktion zu. Die Beschlussfassung obliegt dem Universitätssenat. Erst dann ist die Sache vor den *Magnus Cancellarius* zu bringen, der gegebenenfalls nach Beratung mit Fachleuten die entsprechende Maßnahme zu ergreifen hat.

(3) In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der *Magnus Cancellarius* eine vorläufige Amtsenthebung unmittelbar aussprechen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist.

(4) Dem/der Lehrenden steht in jedem Fall die Möglichkeit eines Rekurses beim Apostolischen Stuhl offen, um für eine endgültige Beilegung die Sache darzulegen und sich zu verteidigen.

Kapitel VII: Studierende

§ 38 Arten von Studierenden

Studierende der KU Linz sind ordentliche und außerordentliche Hörer/innen sowie Gasthörer/innen.

§ 39 Ordentliche Hörer/innen

(1) Als ordentliche/r Hörer/in wird aufgenommen, wer den Abschluss eines ordentlichen Studiums und die Zulassung zu den hierfür vorgesehenen Prüfungen an der KU Linz anstrebt sowie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Aufnahme als ordentliche/r Hörer/in sind erforderlich:

- a. der Nachweis der Universitätsreife gemäß den geltenden österreichischen Studiengesetzen;
- b. der Nachweis über die Kenntnis der notwendigen klassischen und modernen Sprachen gemäß den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz; ergeben die vorgelegten Zeugnisse, dass ein/e Studierende/r diese Kenntnisse noch nicht in ausreichendem Maße besitzt, hat er/sie die hierfür vorgesehenen Prüfungen nach Durchführung von Ergänzungsstudien abzulegen;
- c. die Abgangs- oder Abschlussbescheinigung bei Übertritt von einer anderen Universität oder Hochschule;
- d. die Geburtsurkunde und der Staatsbürgerschaftsnachweis;
- e. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, wenn die Reifeprüfung länger als 6 Monate zurückliegt;
- f. gegebenenfalls die Einzahlung des Studienbeitrages.

(3) Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn

- a. das betreffende Studium bereits abgeschlossen wurde;
- b. schwerwiegende Bedenken in Bezug auf den Inhalt der gemäß § 39 Abs. 2 lit. e vorgelegten Dokumente bestehen.

(4) Die Zulassung zum Studium ist durch den/die Rektor/in für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den Vorschriften erfolgt ist.

(5) Die Zulassung erlischt, wenn der/die ordentliche Hörer/in

- a. alle seine/ihre Studien an der KU Linz abgeschlossen hat;
- b. beim Rektorat eine Erklärung abgibt, dass er/sie die KU Linz verlässt und darüber die Abgangsbescheinigung erhalten hat;
- c. aufgrund von Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften unfähig wird, einen akademischen Grad zu erwerben;

- d. länger als zwei aufeinanderfolgende Semester nicht gemeldet ist bzw. gegebenenfalls seinen/ihren Studienbeitrag nicht bezahlt, ohne befreit, beurlaubt oder daran gehindert zu sein; über das Vorliegen von Hinderungs- und Beurlaubungsgründen entscheidet der/die Studiendekan/in, über die Befreiung vom Studienbeitrag der/die Verwaltungsdirektor/in gemäß einer diesbezüglichen Regelung;
- e. eine der vorgeschriebenen Prüfungen seines/ihres Studiums auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat oder eine erforderliche wissenschaftliche Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung nicht positiv bewertet wurde;
- f. unbeschadet aller Möglichkeiten der Beurlaubung die dreifache Regelstudien-dauer eines Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. die dreifache Regelstudien-dauer eines der übrigen Studien überschritten hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet in besonders begründeten Fällen die jeweilige Studienkommission;
- g. infolge seines/ihres Gesundheitszustandes eine permanente gravierende Störung des Lehrbetriebs oder eine Gefährdung seiner Umwelt darstellt;
- h. in einem Disziplinarverfahren durch den Universitätssenat mit dem Ausschluss bestraft wurde; ein Rekurs an den *Magnus Cancellarius* hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Außerordentliche Hörer/innen

(1) Als außerordentliche/r Hörer/in wird aufgenommen, wer auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünscht und nach dem Urteil des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt.

(2) Auf sie findet § 39 Abs. 2 lit. d-f Anwendung.

(3) Außerordentliche Hörer/innen sind zu Abschlussprüfungen nicht zugelassen, können aber einzelne Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erwerben.

§ 41 Gasthörer/innen

Als Gasthörer/in bei Vorlesungen wird zugelassen, wer neben der Anmeldung im Rektorat auch die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung einholt sowie am Semesterbeginn den gegebenenfalls vorgesehenen Studienbeitrag entrichtet. Sie absolvieren keine Prüfungen.

§ 42 Studierendenvertretung an der KU Linz

(1) Der Studierendenvertretung an der KU Linz obliegt die Interessensvertretung der Studierenden und die qualifizierte Mitarbeit in den Belangen der KU Linz. Die Wahr-

nehmung ihrer Aufgaben erfolgt entsprechend ihrer vom Universitätssenat genehmigten *Satzung* und den Vorgaben der staatlichen Regelungen.

(2) Die Studierendenvertretung an der KU Linz entsendet ihre Vertreter/innen ihrer Satzung gemäß in die Kollegialorgane der KU Linz.

Kapitel VIII: Ehrentitel

§ 43 Ehrendoktorate

(1) Aufgrund besonderer wissenschaftlicher und kultureller Verdienste kann von der KU Linz der akademische Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie bzw. eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie verliehen werden.

(2) Das Ehrendoktorat wird vom Rektor/von der Rektorin durch den/die Ehrenpromotor/in auf Vorschlag eines Fakultätskollegiums und Beschluss des Universitätssenats nach Zustimmung des *Magnus Cancellarius* verliehen, der zuvor das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhles einholt.

§ 44 Ehrensensator/inn/en

Auf Vorschlag des Universitätssenats kann der *Magnus Cancellarius* Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der KU Linz verdient gemacht haben, zu Ehrensensator/inn/en der KU Linz ernennen. Sie genießen bei öffentlichen Veranstaltungen eine bevorzugte Behandlung.

Kapitel IX: Schlussbestimmungen

§ 45 Änderung des Statuts

Die Änderung des Statuts der KU Linz setzt voraus:

- Beschluss des Universitätssenats mit Zweidrittelmehrheit;
- Zustimmung des *Magnus Cancellarius*;
- Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
- Promulgation durch den *Magnus Cancellarius*.

Auf Ersuchen des *Magnus Cancellarius* durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen approbiert am 9. Dezember 2014.

Der Bischof von Linz promulgiert das vorliegende Statut als *Magnus Cancellarius* der Katholischen Privat-Universität Linz mit 25. Dezember 2014.